

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Februar 2024

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der philoro SCHWEIZ AG (philoro) sind für das „philoro SCHLIESSFACH“ die folgenden Bestimmungen massgeblich (BGB philoro SCHLIESSFACH).

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Mit dem philoro SCHLIESSFACH wird zwischen philoro und dem Kunden (in weiterer Folge: Mieter) ein Mietvertrag begründet, wobei diese Bestimmungen integraler Bestandteil sind.
(2) Der Mieter hat bei Vertragsabschluss eine Identität nachzuweisen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Mietvertrag kommt im Zeitpunkt der Annahme durch philoro zustande und gilt, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
(2) Der Mietpreis richtet sich nach der Höhe bzw. Grösse des Mietgegenstandes und ist im Preisblatt für die Verwahrung festgelegt.
(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
(4) Die Unter- bzw. Weitervermietung des Mietgegenstandes durch den Mieter ist nicht zulässig.
(5) Der Mieter hat den vereinbarten Mietzins für das laufende Kalenderjahr im Voraus, längstens jedoch bis zum 20. Januar zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung vereinbart wurde, oder eine Abbuchung über die Einzugsermächtigung nicht möglich ist.
(6) Wird der Vertrag bis zum 30. Juni eines Jahres abgeschlossen, ist die Miete für ein Jahr fällig, wird der Vertrag ab dem 1. Juli eines Jahres abgeschlossen, ist die halbe Jahresmiete fällig.

§ 3 KÜNDIGUNG

(1) Der Mietvertrag kann von beiden Seiten bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Der Vertrag endet in diesem Fall mit dem darauffolgenden 1. Januar. Eine Rückvergütung anteiliger Mietzahlungen findet nicht statt. Eine beabsichtigte Kündigung seitens des Mieters hat in schriftlicher Form bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen.
(2) philoro kann den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn der Mieter den Mietzins nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist, längstens jedoch binnen zwei Monaten nicht rechtzeitig entrichtet hat oder wenn Tatsachen oder Umstände über eine vertragswidrige Nutzung des Mietgegenstandes bekannt werden.
(3) Der Mieter hat philoro nach Beendigung des Mietvertrages den/die Schlüssel zurückzugeben und den Mietgegenstand in einem ordnungsgemässen Zustand zu hinterlassen.
(4) philoro kann den Mietvertrag aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung auflösen. In diesem Fall hat die philoro dem Mieter den aliquoten Teil des bereits gezahlten Mietpreises rückzuerstatten.
(5) Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist philoro berechtigt, einen Monat nach Mietvertragsende den Mietgegenstand öffnen zu lassen. Alle dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen. philoro ist in diesem Fall berechtigt, im Mietgegenstand verwahrte Sachen zu veräussern, um sich schadlos zu halten. Einen etwaigen Überschuss kann philoro entweder auf Kosten des Mieters gesichert verwahren oder auf Kosten des Mieters gerichtlich hinterlegen.

(6) Die Schlüssel für das Schliessfach verbleiben im Eigentum von philoro und sind bei Auflösung des Vertrages zurückzugeben.

§ 4 SCHLIESSFACH

(1) Der Mieter oder dessen Bevollmächtigter hat zu den Öffnungszeiten der jeweiligen Filiale der philoro SCHWEIZ AG Zugang zum Mietgegenstand.
(2) Diejenigen bevollmächtigten Personen, die Zugang zum Mietgegenstand haben sollen, haben vorab ihre Unterschriften bei philoro zu hinterlegen.
(3) Der Mietgegenstand kann nur gemeinsam mit einem Mitarbeiter von philoro geöffnet werden (2-Schlüssel-Prinzip). Jeder Zutritt ist zu dokumentieren, dazu hat der Mieter bzw. eine bevollmächtigte Person ein Zugangsprotokoll zu unterschreiben.
(4) Der Mieter hat den/die Schlüssel zum Mietgegenstand sorgfältig zu verwahren und haftet für alle Kosten – insbesondere für ein neues Schloss inklusive Einbaukosten –, die durch den Verlust oder Diebstahl eines Schlüssels entstehen.
(5) Der Mieter hat philoro über den Verlust bzw. Diebstahl eines Schlüssels unverzüglich zu informieren.
(6) Der Zugang zum Schliessfach wird aus Gründen der Sicherheit unabhängig von einer vorliegenden Vollmacht nur einer Person gleichzeitig erlaubt.
Sollten der Mieter und eine bevollmächtigte Person den Zutritt zum Schliessfach während eines Besuchs in einer Filiale von philoro wünschen, so wird das nur aufeinanderfolgend und nicht parallel gestattet.

§ 5 SCHLIESSFACHINHALT

(1) Der Mieter darf im Mietgegenstand nur Sachen verwahren, die keinen schädigenden Einfluss auf andere Sachen haben können. Nicht gestattet ist insbesondere die Verwahrung von verderblichen, gefährlichen, gesetzlich nicht erlaubten oder Geruch verbreitenden Sachen. Der Mieter haftet verschuldensunabhängig für eine Verwahrung von nicht zulässigen Sachen.
(2) Für Schäden, die sich aus einer vertragswidrigen Benutzung des Mietgegenstandes ergeben, haftet der Mieter.
(3) philoro kann – soweit der begründete Verdacht einer vertragswidrigen Nutzung besteht – den Mieter auffordern, den Mietgegenstand zu öffnen.

§ 6 VOLLMACHT

(1) Der Mieter kann eine Person zum Zugang und zur Öffnung des Mietgegenstandes bevollmächtigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Verwendung des Mietgegenstandes durch von ihm bevollmächtigte Personen entstehen, wie für sein eigenes Verschulden.
(2) Die Vollmacht gilt als solange gegeben, bis philoro ein schriftlicher Widerruf der Vollmacht zukommt oder das Ableben des Mieters bekannt ist. Bevollmächtigte Personen haben sich auf Verlangen von philoro vor dem Zugang zum Mietgegenstand auszuweisen.
(3) Im Falle des Ablebens des Mieters wird ein Zutritt zum Mietgegenstand nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gestattet, sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Februar 2024

§ 7 ÄNDERUNGEN VON VERTRAGSDATEN

- (1) Der Mieter hat alle für die Geschäftsverbindung wichtigen Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens und seiner Anschrift, philoro unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Schriftliche Mitteilungen von philoro gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als dem Mieter zugegangen, wenn sie an die letzte von philoro bekannt gewordene Adresse des Mieters abgesendet worden sind.

§ 8 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

- (1) philoro wird als Vermieter vor allem bei der Sicherung der Schliessfächer die im Geschäftsverkehr erforderliche Sorgfalt aufwenden, haftet jedoch nur bis höchstens CHF 5.000,- für jedes Schliessfach und nicht über den tatsächlichen unmittelbaren Schaden zur Zeit des Verlustes hinaus. philoro hat dazu für jedes Schliessfach eine inkludierte Grundversicherung mit Deckungssumme in der Höhe von maximal CHF 5.000,- abgeschlossen. Die Grundversicherung umfasst die folgenden Schadensfälle: Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Rauch, Russ, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen (bemannt und unbemannt), ihrer Teile oder ihrer Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung), Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung sowie Elementargefahren (Überschwemmung, einschliesslich Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch). Es bleibt dem Mieter überlassen, eine darüber hinausgehende Versicherung abzuschliessen.
(2) philoro haftet nicht für Schäden, die aus einer Störung des Betriebs (z.B. der Zugang zur Schliessfachanlage ist temporär nicht möglich) sowie aus einem Verlust, Diebstahl, etc. eines dem Mieter übergebenen Schlüssels entstehen.
(3) Etwaige Beschädigungen der verwahrten Gegenstände hat der Mieter unverzüglich philoro anzuzeigen. philoro haftet daher nicht für Schäden, die erst gemeldet werden, nachdem der Mieter die im Schliessfach verwahrten Werte bereits ausser Haus gebracht hat.

§ 9 ÄNDERUNG VON KONDITIONEN

- (1) philoro ist berechtigt, die Preise („Preisblatt für die Verwahrung“) sowie die Konditionen der Verwahrung („Besondere Geschäftsbedingungen für das philoro SCHLIESSFACH“) jederzeit in angemessenem Umfang zu ändern (z.B.: Preiserhöhung aufgrund zgestiegener Lagerkosten, Inflationsanpassung, gesetzliche Änderungen, neue Geschäftsmodelle, Änderung der Infrastruktur, ...).
(2) Der Kunde wird von philoro über eine derartige Änderung rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung, informiert. philoro wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der „Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro SCHLIESSFACH“ bzw. „des Preisblattes für die Verwahrung“ betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen „Besonderen Geschäftsbedingungen für das philoro SCHLIESSFACH“ bzw. „des Preisblattes für die Verwahrung“ auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Ist der Kunde Unternehmer, ist es ausreichend, dass die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarten Weise (mangels einer solchen Vereinbarung auf der Internetseite von philoro) zum Abruf bereitgehalten wird (eine gesonderte Information an den Kunden erfolgt nicht).

- (3) Widerspricht der Kunde einer Änderung nicht schriftlich längstens bis zwei Wochen vor Inkrafttreten, gilt die Zustimmung des Kunden zur Änderung als erteilt.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Auf diesen Vertrag findet Schweizer Recht Anwendung. Der Gerichtsstand für Kunden, die Verbraucher sind, richtet sich nach den verbraucherrechtlichen Bestimmungen; für Kunden, die Unternehmer sind, ist Gerichtsstand St. Gallen.
(2) Im Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sind oder werden, wird durch diesen Umstand die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle einer Unanwendbarkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung ersetzt, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser besonderen Geschäftsbedingungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt.